Gemeinde Schäftlarn



Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Schäftlarn (Gemeindebüchereigebührensatzung - GBGS) Die Gemeinde Schäftlarn erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes - KG –über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Schäftlarn folgende

Satzung.

§ 1 Gebührenregelung

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden folgende Gebühren festgelegt:
 - Jahresgebühr von 12,00 € / Erwachsener.

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII ist die Benutzung gebührenfrei.

Die Laufzeit der Jahresgebühr beginnt jeweils mit Ausstellung des Büchereiausweises und dessen Bezahlung oder mit dem Wegfall der Befreiungsgründe nach § 1 Abs. 1 Satz 2.

Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eingeschriebenen Nutzern beginnt die Laufzeit der Jahresgebühr mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Ausgenommen vom Grundsatz der Gebührenfreiheit ist die Erhebung folgender Benutzungsgebühren:
 - 1. Säumnisgebühren (§ 2 Abs. 1),
 - 2. Vorbestellungsgebühren (§ 3),
 - 3. Abholgebühren (§ 4),
 - 4. Sonderbeschaffungsgebühren (§ 5).
 - 5. Benutzung eines Internetanschlusses (§ 2 Abs. 4)

Daneben werden nach Maßgabe der Kostensatzung folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- 1. Mahngebühren (§ 2 Abs. 2),
- 2. Ersatzbenutzerausweisgebühren (§ 2 Abs. 3).

§ 2 Säumnisgebühren, Mahngebühren, Ersatzbenutzerausweisgebühren

(1) Wird die Benutzungsdauer (§ 4 Abs. 1 u. 2 der Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Schäftlarn) überschritten, so wird unabhängig von den Kosten für die Rückgabeaufforderung folgende Säumnisgebühr erhoben:

für die erste und jede weitere begonnene Woche der Überschreitung je Medium 0,50 €.

- (2) Für jede Anmahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben.
- (3) Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises (§ 2 Abs. 4 Satz 2 der Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Schäftlarn) wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (4) Für die Benutzung eines Internetanschlusses der Bücherei wird eine Gebühr pro angefangene 30 Minuten von 0,50 € erhoben.

§ 3 Vorbestellungsgebühren

Für die Benachrichtigung bei Vorbestellungen (§ 5 Abs. 1 der Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Schäftlarn) wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Abholgebühren

Bei erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe der Medien wird neben den Kosten im Vollzug des Verwaltungszwangsverfahrens im Falle der Abholung der Medien durch einen Boten eine Abholgebühr erhoben. Sie beträgt für den Zeitaufwand bis zu einer Stunde 7,70 € und erhöht sich für jede weitere angefangene Stunde um je 7,70 € bis zum Höchstsatz von 23,00 €.

§ 5 Sonderbeschaffungsgebühren

Für die Beschaffung eines Mediums durch den Bayerischen Leihverkehr wird eine Gebühr von 1,50 € erhoben.

§ 6 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Benutzer der Gemeindebücherei bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Säumnisgebühr entsteht mit dem Beginn des Tages, der auf den Ablauf der Benutzungsdauer folgt.
- (2) Die Abholgebühr entsteht mit der Übergabe des Mediums gegenüber dem Boten. Bleibt die Abholung erfolglos (versuchte Abholung), so entsteht die Abholgebühr mit Abschluss des Abholversuchs.

(3) Die Sonderbeschaffungsgebühr entsteht mit dem Eintreffen des Mediums bei der Gemeindebücherei.

Die Gebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Hohenschäftlarn, 20.11.14

Dr. Matthias Ruhdorfer

1. Bürgermeister